

Satzung der Gemeinde Trossin über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 30.08.2022 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin erhebt diese Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Gebühren- und Abgabenbescheide.
2. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
3. Erfolgt eine Aufnahme ab dem 16. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v. H des monatlichen Beitrages.
4. Beim Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zum Kindergarten wird die Stichtagsregelung angewandt. Der Kindergartenbeitrag fällt mit dem darauffolgenden Monat an, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Den Wechsel der Betreuungsart von Kindergarten zu Hort regelt der § 5.
5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens sechs zusammenhängenden Wochen, kann eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag erfolgen.

6. Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin ist gebührenpflichtig.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
2. Lebensgemeinschaften sind Eheleuten gleichzustellen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
4. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in der Anlage zu dieser Satzung genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach der Anlage.
5. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweitälteste Kind auf 60 v. H.
 2. für das drittälteste Kind auf 20 v. H.
 3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag

Die Kinder sind in Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt.

6. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.
7. Für Eltern bzw. Elternteile bzw. Kinder, welche folgende Leitungen beziehen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Hartz IV)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
 - Leistungen nach dem §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,

kann beim Landkreis Nordsachsen Abteilung Jugendamt eine Übernahme der Elternbeiträge beantragt werden. Diese Übernahme der Beiträge durch den Landkreis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Unabhängig davon ist der Elternbeitrag entsprechend des Gebühren- bzw. Abgabebescheides seitens der Gemeinde fristgemäß zu entrichten. Den Personensorgeberechtigten/Eltern steht es jedoch frei, die Betreuungszeit individuell nach den Regeln der geltenden Satzungen der Gemeinde Trossin zu vereinbaren. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung gemäß Abs. 5 und 6.

8. Wird die Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten über 9 Stunden vertraglich festgelegt, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich die Entgelte für die 10. Stunde zu entrichten

Die Höhe der zusätzlichen Entgelte je Betreuungsform für die 10. Stunde sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

9. Wird ein zusätzliches Betreuungspaket im Hortbereich für die Ferienzeit vertraglich vereinbart, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zusätzlich die Entgelte für weitere 4-stündige Betreuung zu entrichten. Die Höhe des zusätzlichen Entgeltes für das Betreuungspaket im Hortbereich sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

10. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro je angefangene Stunde, unabhängig von der Betreuungsart, erhoben.

11. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro je angefangener Stunde, unabhängig der Betreuungsart, erhoben.

12. Für Gastkinder die einen vollen Monat in der Einrichtung angemeldet sind, werden Elternbeiträge entsprechend § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhoben, ansonsten erfolgt eine anteilige Berechnung. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 5 Verfahrensweise für Elternbeitragshebung bei Hortkindern

1. Verfahrensweise für Elternbeitragshebung bei Schulanfängern:

1. Bei einem übergangslosen Wechsel von Kindergarten in die Horteinrichtung der Gemeinde Trossin werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

- Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.
- Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

2. Bei Aufnahme eines Hortkindes in die Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

- Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.

- Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird als Elternbeitrag 50 v.H. des monatlichen Beitrages erhoben.
3. Verfahren für die Elternbeitragshebung der Hortkinder Ende der 4. Klasse:
- Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Abgabenbescheide der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Trossin ist jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
3. Die Entgelte für Gastkinder werden gemäß Fälligkeitsdatum im Abgabebescheid fällig.
4. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt. Eventuell anfallende Kosten und Mahngebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Beiträge sind gemäß Gebühren- bzw. Abgabebescheid zur Fälligkeit zu erbringen und rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 7 Verpflegungsentgelt

1. Das von den Eltern aufzubringende Verpflegungskostenentgelt wird auf Grundlage eines durch die Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages über die Versorgung geregelt.
2. Von der Kindertageseinrichtung werden Getränke bereitgestellt. Das Entgelt hierfür werden im Monat April für das erste Halbjahr und im Monat Oktober für das zweite Halbjahr den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Für die Getränkeversorgung fallen in der Kinderkrippe und im Kindergarten 24,00 Euro und im Hort 18,00 Euro im Halbjahr als Kostenersatz an. Die Berechnung für die Getränkeversorgung erfolgt anteilmäßig, wird jedoch nur auf volle Monate berechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtung und Tagespflege) vom 24. November 2015 außer Kraft.

Trossin, den 31.08.2022


Schröder
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin – gestaffelt gültig ab 01.10.2022

1. Elternbeiträge

	für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.10.2022			für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2023			für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2024		
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	107,50	143,33	215,00	115,00	153,33	230,00	122,50	163,33	245,00
2. Kind	64,50	86,00	129,00	69,00	92,00	138,00	73,50	98,00	147,00
3. Kind	21,50	28,67	43,00	23,00	30,67	46,00	24,50	32,67	49,00
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			gebührenfrei		
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)									
1. Kind	96,75	129,00	193,50	103,50	138,00	207,00	110,25	147,00	220,50
2. Kind	58,05	77,40	116,10	62,10	82,80	124,20	66,15	88,20	132,30
3. Kind	19,35	25,80	38,70	20,70	27,60	41,40	22,05	29,40	44,10
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			gebührenfrei		

	für Kindergartenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2023			für Hortkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2023			
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 3,0 h	bis 4,0 h	bis 5,0 h	bis 6,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	57,50	76,67	115,00	30,00	40,00	50,00	60,00
2. Kind	34,50	46,00	69,00	18,00	24,00	30,00	36,00
3. Kind	11,50	15,33	23,00	6,00	8,00	10,00	12,00
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)							
1. Kind	51,75	69,00	103,50	27,00	36,00	45,00	54,00
2. Kind	31,05	41,40	62,10	16,20	21,60	27,00	32,40
3. Kind	10,35	13,8	20,70	5,40	7,20	9,00	10,80
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			

2. Weitere Entgelte

2.1 Betreuungszeit über 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten

2.1.1 Ein Kinderkrippenkind für die 10. Stunde jeweils 45,00 Euro pro Monat

2.1.2 Ein Kindergartenkind für die 10. Stunde jeweils 19,00 Euro pro Monat.

2.2 Betreuungspaket im Hortbereich während der Ferienzeit

2.2.1 Ein Hortkind für 4 Stunden zusätzlich jeweils 31,50 Euro pro Woche.

Aktennotiz zur Beschlussfassung der Elternbeitragssatzung vom 30.08.2022

Zur Vorberatung der Änderung bzw. Neufassung der Betreuungssatzung und Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Trossin wurden den Mitgliedern die entsprechenden Satzungsentwürfe durch die Gemeinde Trossin übergeben. Es bestand Einigkeit über die Erhöhung der Elternbeiträge in den zur Diskussion stehenden Höhen für eine 9stündige Betreuung der Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bzw. für eine 6stündige Betreuung der Hortkinder.

Unklarheiten gab es in verschiedenen anderen Punkten, die dem Hauptamt der Stadtverwaltung Dommitzsch zur Beantwortung per Mail am 22.08.2022 übersandt wurden. Es wurde darum gebeten, die Fragen in der Gemeinderatssitzung am 30.08.2022 zu beantworten oder -für den Fall einer notwendigen Änderung der Satzungsentwürfe- rechtzeitig vor Versand der Sitzungsunterlagen eine Korrektur vorzuschlagen.

Die Beantwortung der Fragen wurde telefonisch zwischen Frau Lausch und Frau Standfest am 23.08.2022 erörtert und klargestellt, dass eine Änderung der Entwürfe nicht vorgenommen werden müsse.

In der Gemeinderatssitzung am 30.08.2022 gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche von den Gemeinderatsmitgliedern und die Satzungen wurden, wie im Beschlussantrag formuliert, beschlossen.

Laut Beschlussvorlage wurde eine Anhebung der Elternbeiträge im Krippenbereich ab 01.10.2022 auf 215,00 € sowie ab 01.01.2023 auf 230,00 € vorgeschlagen sowie eine Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenbereich um 10,00 € (auf 115,00 €) und im Hortbereich um 5,00 € (auf 60,00 €) ab dem neuen Jahr.

Im Jahr 2024 sollte im Krippenbereich eine weitere Erhöhung im selben Modus (Erhöhung um 15,00 €) passieren.

Erst nach Beschlussfassung wurden offensichtliche Schreib-/Rechenfehler in der Anlage zur Satzung durch die Verwaltung festgestellt: Die Verhältnis- und Prozentwerte in den Tabellen stimmten teilweise nicht mit den o. g. beschlossenen Werten der Regelbetreuung und den Regelungen des § 4 Nrn. 4 – 6 der Satzung überein.

Es erfolgte deshalb eine Korrektur der falschen Berechnungswerte vor Ausfertigung und Veröffentlichung im Amtsblatt.

